

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsburg-Marzell am 26. August 1985 nachstehende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde Änderungssatzungen vom 16. März 1992, 15. Februar 1993 und 08. Oktober 2001 geändert und hat danach die nachstehende Fassung:

§ 1 Allgemeines

die Gemeinde Malsburg-Marzell erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
3. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. (Jahresrohmiete)
3. Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) finden entsprechend Anwendung.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.300,-- €	200,-- Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.300,-- € bis 3.600,-- €	350,-- Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,-- € bis 5.400,-- €	500,-- Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.400,-- € bis 7.200,-- €	650,-- Euro
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.200,-- € bis 9.000,-- €	800,-- Euro
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 9.000,-- €	1.250,-- Euro
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird der Steuertatbestand (§ 2) erst nach dem 1. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.
3. Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
4. In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Steuerpflicht sind der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Malsburg-Marzell, den 07. November 1985

Dieter Schwald
Bürgermeister